



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.02.2024, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Mensa der IGS Edemissen, Am Mühlenberg 3, 31234 Edemissen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.11.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Honorarverträge an der Kreismusikschule Peine 2024/028
6. Ausbau der Digitalisierung an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine 2024/027
7. Antrag der Gruppe CDU/FDP auf Begehung des Schulzentrums Ilsede
8. Benennung einer Schülervereiterin/eines Schülervereiters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2024/001
9. Benennung der Vereiterinnen bzw. Vereiter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. 2024/025
10. Informationen der Verwaltung
- Vandalismus in den Bussen
11. Anfragen und Anregungen



CDU
Kreistagsfraktion



**Freie
Demokraten**

Peine **FDP**

CDU/FDP Gruppe Kreistag Peine

Landkreis Peine
Frau Kreisrätin
Bettina Conrady
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR LEKR I II III

FD: *AS*

Eingang 16. NOV. 2023

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: *SA*

14.11.2023

Sehr geehrte Frau Conrady,

die Gruppe CDU/FDP stellt folgenden Antrag:

Antrag auf Begehung der Realschule Ilsede durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport möge einen Ortstermin mit Besichtigung der RS-Ilsede im Schulzentrum-Ilsede beschließen. Dieser Termin sollte im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung oder ggf. einer Sondersitzung stattfinden.

Begründung:

Das Gymnasium Ilsede stand in jüngster Zeit im Mittelpunkt öffentlicher Berichterstattung über dringende Erweiterungen, Sanierungen, Reparaturen, etc. Auf dem Gelände des Schulzentrums Ilsede befinden sich jedoch noch weitere Schulen, über deren Sanierungs- bzw. Erweiterungsbedarf die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport im Rahmen von Begehungen informiert werden sollten.

Aktuell gab es Presseberichte die es erfordern, im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung mit einer Begehung des Gebäudeteils der Realschule Ilsede zu beginnen und ggf. in kommenden Ausschusssitzungen weitere Gebäudeteile/Schulen am Standort Schulzentrum Ilsede zu besichtigen.

Damit wird dem Landkreis auch Gelegenheit gegeben, das Gesamtsanierungskonzept des Schulzentrums vor Ort vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Jahn

-Kreistagsabgeordneter-



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/028
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	29.02.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Honorarverträge an der Kreismusikschule Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreismusikschule Peine (KMS Peine) unterrichtet derzeit 682 Stunden wöchentlich an vier Standorten in den Gemeinden Edemissen, Vechelde, Ilsede und Hohenhameln sowie an vier weiteren Standorten in der Stadt Peine. 1.750 Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen von Kooperationen mit Kitas, Schulen und Vereinen erreicht. Insgesamt sind derzeit 3.660 Schülerinnen und Schüler an der KMS Peine angemeldet.

Von den insgesamt 682 Wochenstunden werden etwa 275 Stunden im Rahmen von Honorarbeauftragungen erteilt, was etwa 40% des gesamten Unterrichtskontingents betrifft. Knapp 1.250 Schülerinnen und Schüler werden wöchentlich von 35 Honorarkräften unterrichtet und erzielten 2023 Einnahmen in Höhe von 290.000 €.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R - sog. „Herrenberg-Urteil“) die Kriterien der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften an Musikschulen neu bewertet und verschärft. Demnach sieht die KMS Peine keine Option, die bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten und benötigt zur Fortführung des Unterrichtsbetriebes mit allen Schülerinnen und Schülern eine Umwandlung der Honorarverträge in Festanstellungen.

Das entsprechende Positionspapier des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen liegt der Vorlage bei.

Die KMS Peine benötigt zur Wahrung ihrer hohen Unterrichtsqualität und der flächendeckenden Musikalisierung ein engagiertes und eng vernetztes Team sowie studierte Musikerinnen und Musiker, die nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher

Musikschulen (VDM) unterrichten. Da sich ein Großteil der genutzten Unterrichtsräume in Schulen im Landkreis Peine befindet, muss die KMS Peine klare Zeitvorgaben an das Kollegium stellen und gliedert so Honorarkräfte in den regulären Unterrichtsbetrieb ein. Regelmäßige gemeinsame Fortbildungen, Konferenzen und Studientage sind Grundvoraussetzung und lassen sich nur mit einem festangestellten Kollegium umsetzen.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Umwandlung der Honorarverträge wird der Musikschulstandort Peine langfristig gesichert und der zunehmend erschwerten Suche nach engagierten Fachkräften kann so gerade in Zeiten des Fachkräftemangels entgegengewirkt werden. Der fortschreitende Ausbau des Ganztags kann durch die Erweiterung des Stellenplans durch die KMS Peine musikalisch unterstützt und das Risiko von Scheinselbstständigkeiten im Rahmen der Honorarbeauftragungen für den Landkreis minimiert werden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler kann weiterhin über 3.500 stabilisiert und der so auf Landesebene bekannte und etablierte Standort Peine gehalten werden.

Bildung:

Eine einheitliche Umsetzung des Strukturplans und ein zentrales Qualitätsmanagement zur Umsetzung des musikalischen Bildungsauftrages ist nur mit einem weisungsgebundenen Kollegium umsetzbar. Auch alle Bildungsangebote in Kitas und Schulen sind ausschließlich durch festangestellte Kräfte durchführbar.

Ressourceneinsatz:

Derzeit erfolgt eine Einzelfallprüfung aller Honorarvereinbarung und eine Aufstellung der benötigten Stellenanteile für eine Umwandlung. Erst nach Abschluss der Prüfung kann ein genauer Kostenrahmen abgeschätzt und eine entsprechende Beschlussvorlage auf den Weg gebracht werden. Der Kreistag wird über einen möglichen Stellenmehrbedarf zu entscheiden haben.

Schlussfolgerung:

Zum langfristigen Erhalt einer leistungsstarken und für Fachkräfte attraktiven Kreismusikschule Peine ist eine Prüfung aller Honorarverträge notwendig. Folgewirkungen lassen sich erst nach Überprüfung darstellen.

Anlagen

Positionspapier des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen

Hannover, 26.01.2024

Nur angestellte Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen!

Ein Positionspapier des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen zum Einsatz von Honorarkräften an öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen

Bezug: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften und Dozenten nach Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R – sog. „Herrenberg-Urteil“)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat ein wegweisendes Urteil zum Beschäftigungsstatus der an Musikschulen und anderen Bildungseinrichtungen tätigen Lehrkräfte und Dozent*innen gefällt. Insbesondere hat das BSG das Kriterium der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften neu bewertet und verschärft. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich daraufhin verständigt, die Praxis der betrieblichen SV-Prüfungen an den Einrichtungen und somit auch die Statusüberprüfung der dort tätigen Lehrkräfte entsprechend neu auszurichten.

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) kommt zum Schluss, dass an öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen unter Berücksichtigung der vom BSG angelegten Kriterien für Honorarverträge grundsätzlich keine Rechtsgrundlage mehr gegeben ist. Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen schließt sich dieser Auffassung an.

Der VdM sensibilisiert die Träger öffentlicher Musikschulen seit vielen Jahren für diese Problematik. Wiederholt hat er darauf hingewiesen, dass der Betrieb öffentlicher Musikschulen grundsätzlich nur mit angestelltem und weisungsgebundenem Lehrpersonal zu realisieren ist. In seinem [Stuttgarter Appell](#) (2017) fordert der VdM die Musikschulträger auf, den Anteil angestellter Lehrkräfte kontinuierlich zu erhöhen, um die im Positionspapier der Kommunalen Spitzenverbände geforderte Qualität der öffentlichen Musikschulen zu gewährleisten.

An den öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen im VdM sind Lehrkräfte grundsätzlich im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung beschäftigt. In geringem zeitlichem Umfang sind an vielen Einrichtungen jedoch auch Honorarkräfte tätig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Neubewertung empfiehlt der VdM den Musikschulträgern, zeitnah für einen rechtssicheren Beschäftigungsstatus dieser Lehrkräfte zu sorgen. Der Verband steht den betroffenen Einrichtungen hierzu beratend zur Seite.

Die Präsidentin des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen, Frauke Heiligenstadt MdB, begrüßt, dass mit dem Urteil nun eine klare Rechtsgrundlage geschaffen wurde, welche die öffentlichen Träger der Musikschulen in die Pflicht nimmt. *„Öffentliche Musikschulen können ihren umfassenden Bildungsauftrag nur mit angestellten Lehrkräften erfüllen. Die ihnen gewährten öffentlichen Mittel ermöglichen den Einsatz von weisungsgebundenen und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personal. Auf dieser Grundlage gewährleisten die Musikschulen ein breites und qualitätsvolles Angebot und schaffen einen bildungspolitischen Mehrwert, der täglich vielen Tausend Kindern und Jugendlichen zugutekommt.“*

Der Vorsitzende des Landesverbandes, Holger Denckmann, betont zudem: *„Die aktuellen Entwicklungen tragen auch zur Sicherung des musikpädagogischen Nachwuchses bei, denn nur mit der Perspektive einer Festanstellung bleibt das Berufsbild eines/einer Musikschulpädagogen/in auch für zukünftige Studienbewerber attraktiv.“*

Angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen bei den kommunalen Trägern der Musikschulen gewinnt die von der rot-grünen Regierungskoalition Ende 2023 beschlossene Erhöhung der Landesfördermittel für öffentliche Musikschulen zusätzliche Bedeutung. Der Landesverband fordert das Land weiterhin auf, seinen Finanzierungsanteil an öffentlichen Musikschulen auf mindestens 10% der Betriebskosten zu erhöhen.

Kontakt

Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. // Klaus Bredl (Geschäftsführer)

Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover // Telefon: 0511 – 15919

E-Mail: bredl@musikschulen-niedersachsen.de // www.musikschulen-niedersachsen.de



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/027
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	29.02.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ausbau der Digitalisierung an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Bereitstellung der Finanzmittel aus dem Digitalpakt hat der Landkreis Peine die gesamten ihm zustehenden Mittel aus dem Kopfbetrag in Höhe von 4.904.400,00 EUR in den Netzerkausbau der kreiseigenen Schulen investiert.

Aktuell gibt es seitens des Bundes keine konkreten Angaben zu einem Digitalpakt 2.0. Da die Bedürfnisse und Anforderungen an eine digitale Infrastruktur ungehindert und stetig steigen, ist es dringend geboten, den Netzerkausbau an weiteren Schulen zeitnah voranzutreiben.

Am Standort IGS Vöhrum ist das Projekt abgeschlossen. Die Standorte Aueschule Wendeburg und Gymnasium Ilsede befinden sich aktuell in der Abnahmephase.

Die Baumaßnahme an der BBS Peine ist derzeit noch in der Durchführung.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden die Planungskosten in Höhe von 75.000,00€ für die IGS Edemissen beantragt; die Durchführung der Baumaßnahme ist für 2025 geplant. Das voraussichtliche Auftragsvolumen beträgt ca. 3.000.000,00€.

Zur Planung des weiteren Vorgehens wurde eine Priorisierung für die nächsten Jahre vorgenommen, die sich wie folgt gestaltet:

Prio	Standort	Anmerkung	Kosten
1	Realschule Ilsede (Schulzentrum Ilsede)	Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten kommt es innerhalb des Gebäudekomplexes	ca. 1.900.000,00€

	inkl. Kreisbücherei Ilsede)	regelmäßig zu einer Verschiebung der Raumzuordnung zwischen den einzelnen Schulformen. Das Gymnasium ist bereits ausgebaut, nutzt aktuell jedoch zum Teil Räumlichkeiten der Realschule, welche nicht ausgestattet sind. Ziel ist es, im gesamten Gebäudekomplex eine physikalische und homogene Netzwerkinfrastruktur aufzubauen. Bei weiteren Verschiebungen der Raumzuordnung könnte somit jede Schule ihre Infrastruktur über eine virtuelle Netzinfrastruktur zur Verfügung gestellt bekommen.	
2	Gymnasium Vechelde	Das Gymnasium arbeitet bereits seit einigen Jahren mit Tablets in den verschiedenen Jahrgängen. Die aktuelle Infrastruktur ist dafür nicht ausgelegt. Es kommt immer wieder zu Verbindungs- und Auslastungsproblemen.	ca. 1.700.000,00€
3	Gymnasium am Silberkamp Peine	Die Nutzung von Tablets ist aktuell nur ab Jahrgang 9 realisierbar, da die vorhandene Infrastruktur sehr veraltet ist. Perspektivisch ist eine Ausweitung auf weitere Jahrgänge notwendig. Die vorhandene, veraltete Infrastruktur wurde mit gespendeter Hardware aufgebaut.	ca. 1.400.000,00€
4	Realschule und Hauptschule Hohenhameln	Der Standort wurde in den letzten Jahren vernachlässigt. Am gesamten Gebäudekomplex sind nur 30 aktive W-LAN AccessPoints verfügbar. Die Aula und Mensa sind aktuell nicht ausgestattet. Am Standort gibt es keine einheitliche Infrastruktur.	ca. 3.400.000,00€
			ca. 8.400.000,00€

Die angegebenen Kosten wurden im Mai 2023 hochgerechnet und basieren auf Planungen aus dem Jahr 2019.

Für die Liegenschaften Astrid-Lindgren-Schule, HS Ilsede, Bodenstedt-Wilhelmschule, Gunzelin Realschule, Pestalozzischule, Schule Ileseder Hütte, Hauptschule Vechelde, Realschule Vechelde, Janousz-Korczak-Gebäude, IGS Lengede und weiteren Sport- und Schwimmstätten entstehen weitere Kosten in Höhe von mindestens 10.000.000,00€.

Generell ist bei einem Netzerkausbau der Schulen zu bedenken, dass die dortigen Anforderungen an das Netzwerk aufgrund von Nutzeranzahl und -verhalten um einiges höher ist, als in einem großen Unternehmen.

Dieser Bedarf kann nur durch Enterprise-Netzwerkkomponenten, eine hohe Dichte an AccessPoints, Inhouse-Glasfaserverbindungen und qualitative Internetanschlüsse gedeckt werden.

Um in den kommenden Jahren handlungsfähig zu sein, werden entsprechende Kosten im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sein.

Ziele / Wirkungen:

Netzerkausbau an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine zur Sicherstellung der digitalen Anforderungen

Ressourceneinsatz:

Um alle Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine erstmalig mit dem erforderlichen Netzwerk auszustatten fallen Kosten in Höhe von derzeit schätzungsweise ca. 18.400.000 EUR an.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der steigenden Bedürfnisse und Anforderungen an die Digitalisierung in Schule ist der dortige Netzerkausbau dringend zeitnah voranzutreiben. Hierzu ist die Bereitstellung der notwendigen Mittel erforderlich.

Anlagen

-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/001
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 03.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Schülervertreterin/eines Schülervertreters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Schülervertreterin/Schülervertreter für den allgemeinbildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird

Herr Steve Kolwe

als dessen Stellvertreter Herr Mohammed Osman

für den berufsbildenden Bereich

Frau Kathrin Hoffmeister

benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Kreisschülerrat des Landkreises Peine die Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gewählt.

Der Kreistag wird gebeten, die neuen Schülervertretungen gemäß § 110 NSchG zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/025
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 09.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V.

Beschlussvorschlag:

In den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. werden neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß folgende Vertreter berufen.

Gruppe SPD/Grüne: Stefan Wilke als stellvertretender Vorsitzender

Gruppe CDU/FDP: Dr. Christof Klinke als weiteres Vorstandsmitglied

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Kulturrings für die Stadt und Kreis Peine e.V. ist der Landkreis Peine vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Landrat gehört kraft seines Amtes dem Vorstand ebenfalls an.

Der Vorstand wird gem. § 10 Abs. 6 der Satzung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Somit bleibt der derzeitige Vorstand noch bis zum 31. Mai 2024 im Amt.

Der Kulturring ist eine Einrichtung für öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Mit seinem hochkarätigen Theater, Musik- und Kleinkunstprogramm dient er u.a. als bildende Schnittstelle zwischen pädagogischen Einrichtungen, Theatereinrichtungen und Künstler/innen.

Für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Es sind neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen:

Diese werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d`Hondtsche Verfahren anzuwenden.

Soweit sie nicht dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisherige Vertreter: LR Einhaus/Heiß, KTA Stefan Wilke (SPD), weiteres Vorstandsmitglied KTA Dr. Klinke (CDU)

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 15, 158 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Mit der Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine unterstützt der Landkreis Peine den Vorstand des Vereins.

Anlagen

Satzung Kulturring

KULTURRING für STADT und KREIS PEINE E.V.

S A T Z U N G

**in der Fassung
vom 12. Februar 1998**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.“ und wurde 1947 gegründet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Peine. Er ist beim Amtsgericht Peine unter der Registernummer 448 (Geschäftsnummer 17 VR 448) eingetragen worden.

§ 2

Geschäftsjahr und Spielzeit

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 3

Zwecke, Ziele, Aufgaben

Der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. ist eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung, die das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine fördert. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, weltanschaulichen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der

Kultur

zu fördern, insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- (2) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Landkreis, Stadt, übergeordnete Dachverbände)
 - d) Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmverkauf, u.ä.)
 - e) Kulturreisen

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf **steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Grundlage** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kulturring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die steuerbegünstigten (hier: gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins oder des vorhandenen Vereinsvermögens.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschuß
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß einer Spielzeit erfolgen (30. Juni). Der Austritt muß spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob durch den Verein Beiträge und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Peiner Tageszeitungen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ehrenmitgliedschaften
 - e) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **sechs** weiteren Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
- (4) Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Peine benannt, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vom Kreistag des Landkreises Peine. Das Stahlwerk in Peine benennt (unabhängig von seinen Eigentumsverhältnissen) ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Peine und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Peine an. Sie können die Ausübung der Vorstandstätigkeit auf einen Mitarbeiter ihrer Behörde delegieren.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Peine bzw. den von ihnen bestimmten Vertretern steht gegen die Haushaltsentscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu.
- (6) Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, indem die zur Benennung der Vorstandsmitglieder Berechtigten ein anderes Vorstandsmitglied benennen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführer ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - a) Vertreter der Gewerkschaft
 - b) Vertreter des Jugendrings
 - c) Vertreter der karitativen Organisationen
 - d) Vertreter der Kirche
 - e) Vertreter der kulturellen Vereine
 - f) Vertreter der Presse
 - g) Vertreter der Schulen
 - h) Vertreter der Volkshochschule
 - i) Vertreter der Wirtschaft
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann ihn ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
- (3) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

**§ 14
Kassenprüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine überwacht die Rechnungs- und Kassenführung des Kulturrings. Es erstattet dem Vorstand spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

**§ 15
Niederschriften**

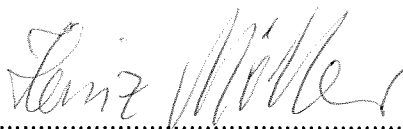
Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 16
Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens**

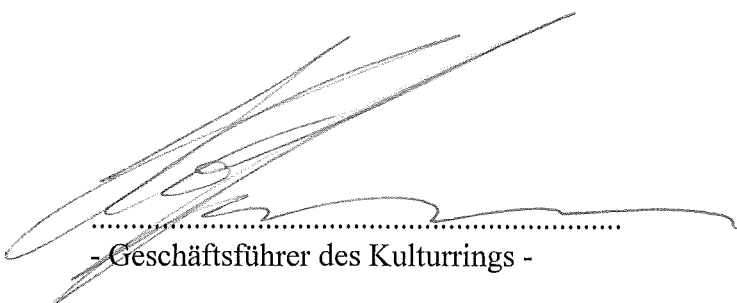
- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen darüber hinaus erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vermerk : Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1998 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 6. März 1997, eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 448.

Peine, den 12.02.98


.....
- Vorsitzender des Kulturrings -

für das Protokoll


.....
- Geschäftsführer des Kulturrings -